

# Förderung der Seniorenarbeit durch den Landkreis Bamberg

## Fördervoraussetzungen (Stand September 2023)

Seniorenarbeit ist in erster Linie Aufgabe der Städte, Märkte und Gemeinden. Sie unterliegt ihrer rechtlichen Allzuständigkeit und kann nur in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten effektiv gestaltet werden. Eine finanzielle Förderung durch die Städte, Märkte und Gemeinden ist freiwillig und erfolgt nach Maßgabe der im gemeindlichen Haushalt bereitgestellten Mittel.

Der Landkreis Bamberg bezuschusst im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel die Seniorenarbeit in den Städten, Märkten und Gemeinden mit jährlich bis zu 16.000 Euro mit – **abhängig von der Förderung der jeweiligen Kommune**. Die Mittel des Landkreises werden nach folgenden Kriterien ausgezahlt:

- Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Ein Förderanspruch besteht nicht.
- Zuschüsse werden **pro Gruppe und Kalenderjahr** gewährt. Die Zuschusshöhe hängt ab vom Förderbetrag, den eine kreisangehörige Kommune an eine örtliche Seniorengruppe tatsächlich ausbezahlt. Ehrenamtliche Einzelpersonen sind von der Förderung durch den Landkreis ausgeschlossen.
- Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit einer Gruppe soll die Kommune anhand folgender Kriterien treffen:
  - Seniorenarbeit richtet sich an Menschen im Alter von 65 und mehr Jahren
  - Verlässliche Organisationsstruktur mit fester Leitung/Ansprechperson
  - Gemeinwohlscharakter, keine wirtschaftlichen Interessen
  - Die Gruppen stehen neuen Senioren offen, betreiben Öffentlichkeitsarbeit und beteiligen sich an lokalen Vernetzungsstrukturen der Seniorenarbeit
  - Die Gruppen stärken die Lebensqualität der Senioren in mindestens einem der folgenden Bereiche: A) Bildung, B) Gesundheit, C) Gemeinschaft und Geselligkeit, D) Nachbarschaftliche Hilfeleistungen
- Gruppen, die in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Gemeinschaft und Geselligkeit aktiv sind, werden in Höhe der gemeindlichen Förderung, höchstens jedoch mit 150 Euro pro Gruppe und Kalenderjahr, bezuschusst.  
Gruppen, deren Hauptzweck die Organisation und Erbringung nachbarschaftlicher Hilfeleistungen ist, werden in Höhe der gemeindlichen Förderung, höchstens jedoch mit 250 Euro pro Gruppe und Kalenderjahr, bezuschusst.
- Die Seniorengruppen beantragen die Förderung durch den Landkreis bei ihrer Kommune. Ein Antragsformular wird vom Landratsamt bereitgestellt (s. Anlage 3).
- Übersteigt die Summe der beantragten Zuschüsse die verfügbaren Haushaltsmittel, werden alle Zuschüsse prozentual reduziert. Hierfür wird zunächst der „Gesamt-Förderbetrag“ jeder Gemeinde ermittelt (verfügbare Haushaltsmittel x Anzahl der Gemeindebewohner über 65 Jahre / Anzahl der Landkreisbewohner über 65 Jahre). Anschließend

werden pro Gemeinde die Zuschüsse prozentual reduziert, sodass der gemeindliche Gesamt-Förderbetrag eingehalten wird. Die Förderung von Nachbarschaftshilfen wird nicht gedeckelt, sondern zusätzlich zum Gesamt-Förderbetrag gewährt.

- Die Kommune bestätigt auf dem Antragsformular der Seniorengruppen die Auszahlung des gemeindlichen Förderbetrags mit Unterschrift.
- Eigene Angebote der Kommunen können nicht durch den Landkreis gefördert werden.
- Die Gemeinden beantragen die Zuschüsse in einem Sammelantrag (s. Anlage 1) bis zum 1. Februar des Folgejahres. Der Antrag enthält eine Aufstellung aller durch die Gemeinde geförderten Gruppen, mit Tätigkeitsbereich, Ansprechperson, Anschrift und dem gemeindlichen Förderbetrag (s. Anlage 2). Die Antragsformulare werden vom Landratsamt bereitgestellt. Die Anträge der Gruppen leitet die Kommune als Anlage dem Landratsamt in Kopie weiter.
- Das Landratsamt informiert die Gemeinden über die gewährten Förderungen. Zusätzlich teilt es den geförderten Gruppen die Bezuschussung durch den Landkreis schriftlich mit. Die Zuschüsse werden in einem Betrag an die Gemeinden überwiesen und von ihnen zeitnah an die geförderten Gruppen weitergeleitet bzw. ausgezahlt.
- Die Zuschüsse dürfen ausschließlich zur Förderung der Seniorenarbeit in den Gruppen eingesetzt werden. Über die Verwendung im Einzelnen entscheiden die Gruppen eigenverantwortlich. Die Gruppen verpflichten sich, die Verwendung auf Anfrage nachzuweisen.

#### Anlagen

Anlage 1: Sammelantrag auf Förderung der Seniorenarbeit durch den Landkreis Bamberg

Anlage 2: Liste geförderter Gruppen

Anlage 3: Antrag auf Förderung der Seniorenarbeit durch den Landkreis Bamberg